

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sontheim (EWS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Sontheim folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sontheim (EWS):

§ 1

(1) § 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Grundstücksanschlüsse sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal einschließlich des Kontrollschachts. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal einschließlich des Abwassersammelschachtes.“

(2) § 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen bis zum Abwassersammelschacht.“

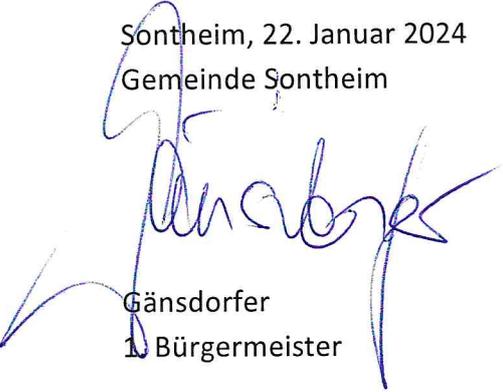
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sontheim, 22. Januar 2024

Gemeinde Sontheim



Günsdorfer

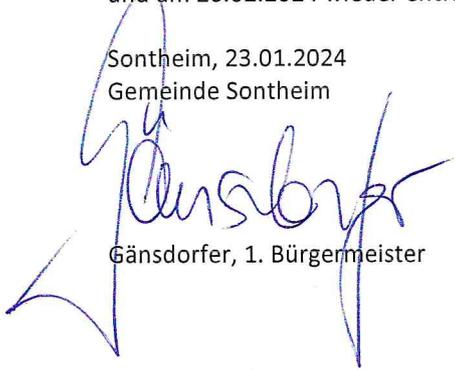
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 23.01.2024 im Rathaus Sontheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.01.2024 angeheftet und am 26.02.2024 wieder entfernt.

Sontheim, 23.01.2024

Gemeinde Sontheim



Günsdorfer, 1. Bürgermeister